



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 21.11.2017

| |
|---|
| Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/ 32-30-01 |
|---|

| |
|--------------------------------|
| Beschlussvorlage Nr. 0401/2017 |
| öffentlich |

| | | |
|----------------|------------------|-----------------|
| ↓ Beratungsdge | ↓ Sitzungstermin | ↓ Zuständigkeit |
| Rat | 29.11.2017 | Entscheidung |

Beschlussvorlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2018; hier: verkaufsoffener Sonntag anlässlich des 2. Bergneustädter Wintermärchens am 14.01.2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die im Entwurf beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2018.

Wilfried Halberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung in der beigefügten Entwurfsfassung wird wie folgt begründet:

- a) Am Samstag, den 06.01.2018, startet das „2. Bergneustädter Wintermärchen“ mit der Eröffnung einer auf 450qm vergrößerten Eisbahn auf dem Rathausplatz.

Es wird beantragt, den verkaufsoffenen Sonntag am 14.01.2018 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr stattfinden zu lassen, denn es ist geplant, gemeinsam mit Radio Berg einen entsprechenden Aktionstag zu feiern (siehe Erläuterungen weiter unten)

Die Eisbahn wird nach Aussage des Veranstalters vier Wochen bestehen und dient der Attraktivitätssteigerung der Stadt in einer Jahreszeit, die eher von Tristesse und Langeweile geprägt ist. Die zentrale Lage auf dem Rathausplatz ist durchaus beabsichtigt, denn so steht die Eisbahn jederzeit im Focus aller Besucher der Stadt. Mit dieser Eisbahn soll der Bevölkerung ein neues, interessantes, sportliches und soziales Betätigungsfeld mit Entertainment wie Lightshow und Musik geboten werden. Mit einem gastronomischen Angebot soll die Eisbahn während der Veranstaltungszeit idealerweise zum Treffpunkt für Jung und Alt werden und dem gesellschaftlichen Miteinander dienen.

Das Angebot einer Eisbahn ist für viele Zielgruppen interessant zum Beispiel für Kindergärten, Schulen bis zur Sekundarstufe sowie für Sportvereine, um deren Sportunterricht zu erweitern oder eine neue Sportart nahezubringen. Denkbar ist eine Nutzung im Frühsport wo aktive Senioren schon am frühen Morgen in Ruhe ihre Runden ziehen. Weiterhin gibt es natürlich das originale freie Eislaufen für Jedermann.

Erweitert wird die Palette durch die Sportart „Eisstockschießen“ die sich als Team sport betreiben, gut für Unternehmen und deren Mitarbeiter als willkommener After Work Spaß anbieten. Es wird im Jahr 2018 zum ersten Mal die „Oberbergischen Eisstock-Meisterschaften“ geben, ein offener Wettbewerb für Jedermann über die gesamte Laufzeit der Eisbahn. Dies sind nur die wichtigsten Aspekte der Wirkungsmöglichkeiten einer Eisbahn. Natürlich ist der Strahlereffekt für die Stadt und deren Handel kalkuliert und beabsichtigt. Bergneustadt soll positiv von sich reden machen und die geliebte Vorräterrdle mit einer kreativen „Idee“ mit Leben füllen.

Die Veranstalter wollen aus einer Idee, eine Institution mit Nachhaltigkeitswirkung machen. Zum Wohl der Bürger, der Stadt und der Gewerbetreibenden.

Um die Eisbahn nachhaltig publikumswirksam zu bewerben, ist für den 2. Sonntag des Januars ein Aktionstag geplant, welcher von Radio Berg begleitet wird. Erfahrungsgemäß werden die avisierten Aktionen viele Besucher nach Bergneustadt locken. Geplante Eishockey- und Eiskunstlaufvorführungen des Wehler Eissportclubs runden den Nachmittag ab. Da der Nachmittag mit starker werblicher Präsenz begleitet wird und aufgrund der Ausmaße dieses Projektes im Oberbergischen wird für den Sonntag – auch aus den Erfahrungen des letzten Jahres – mit einigen tausend Besuchern gerechnet.

Der Veranstalter sichert zu, bei allen Sonntagen und Veranstaltungen die vorgegebenen Zeiten einzuhalten, um den Sonntag als solchen und die jeweiligen Mitbürger-Gruppierungen nicht zu stören. Insgesamt wird erhofft, mit diesen Aktivitäten Bergneustadt für die Bürgerinnen und Bürger, als auch den Gästen von außerhalb, lebenswerter zu

gestalten

- b) Der Bereich, in dem die Verordnung gilt, ist auf den Ortsteil Bergneustadt und damit den Stadtkern der Stadt Bergneustadt beschränkt. Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereiches soll erreicht werden, dass nur die Verkaufsstellen von der Sonderregelung Gebrauch machen können, die auch unmittelbar von der Veranstaltung tangiert werden. Bei den weit entfernt liegenden Verkaufsstellen im Stadtteil Hackenberg und Wedenest bzw. Perzei ist kein direkter Bezug mehr zu erkennen. Daneben wird durch diese Regelung aber auch dem Arbeitsschutz der in den Außenortschaften in Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmer Rechnung getragen.

In zeitlich vorangeschalteten Beteiligungsverfahren wurden vom Forum Wedenest, als auch vom Handelsverband Nordrhein-Westfalen, Gebiet Rheinland keine Einwände erhoben. Von den weiteren angeschriebenen Institutionen gingen keine Rückantworten ein.

Lediglich der DGB Region Köln-Bonn/ver. d. Bezirk NRW Süd hat Bedenken geäußert. Dieser weist auf die „Bedeutung der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe“ (Zitat DGB) hin und bekundet die Möglichkeit von Ausnahmen nur, „sofern sie zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnissen der Bevölkerung erforderlich sind und die damit verbundenen Arbeiten objektiv nicht an Werktagen vorgenommen werden können.“ Des Weiteren wird kritisiert, dass sich die „Attraktivität der Anlassveranstaltung nicht abschätzen lässt“ und demnach „unklar sei, ob die Anlassveranstaltung auch ohne eine Sonntagsöffnung genügend Besucher/innen erreicht.“ In den Ergänzungen der Ordnungsbehörde an den DGB wurde eine Prognose dargestellt, dass die zu erwartenden Besucherzahlen der Veranstaltung um ein Vielfaches höher sein werden, als eine sonntägliche Verkaufsoffnung ohne Anlassveranstaltung. Insofern hat die Prüfung durch die örtliche Ordnungsbehörde ergeben, dass die Attraktivität der Anlassveranstaltung als gegeben und abschätzbar angesehen werden kann und prognostiziert, dass die sonntägliche Öffnung einen „bloßen Annex“ zum geplanten Aktionstag darstellt. Dargelegt wurde auch, dass die Veranstaltung auch ohne eine Verkaufsstellenöffnung durchgeführt wird. Eine ergänzende Stellungnahme des DGB ist bis zum 20.11.2017 nicht eingegangen.

Rechtlicher Exkurs:

Seit dem Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz aufgrund einer Verfassungsänderung vom Bund auf die jeweiligen Länder übergegangen. In dem im gleichen Jahr erlassenen Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) besagt § 6 Abs. 1: „An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.“

§ 6 Abs. 4 a.a.O. stellt die Prüfung und Festlegung dieser Tage in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinden. Höchststricterlich ist festgelegt, dass „Sonntagsöffnungen nur im Rahmen einer ‚großen Veranstaltung‘ zulässig sind, die über die jeweilige Gemeinde hinaus Bedeutung entfaltet. Das alltägliche Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Seiten der Verkaufsstellennhaber und das alltägliche ‚Shopping-Interesse‘ auf der Kundenseite genügen nicht.“ (vgl. Urteil des BVerfG vom 23.06.2009) Nach Prüfung der Tatbestände (siehe oben) und nach Ansicht der örtlichen Ordnungsbehörde werden die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

| M t z e i c h n u n g e n | | |
|-------------------------------------|----------------------------|---------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | All ge mei ner Ver tre ter | Dat u m |
| <input type="checkbox"/> | Fachber ei ch 2 | Dat u m |
| <input checked="" type="checkbox"/> | St ad t k ä m m e r e r | Dat u m |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Fachber ei ch 3 | Dat u m |
| <input type="checkbox"/> | Fachber ei ch 1 | Dat u m |
| <input type="checkbox"/> | Fachber ei ch 4 | Dat u m |